



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.883/3-V/2/00

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

16. MRZ. 2000

Landtag Lt.-G-103-2000 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-390/L-2/1-2000)

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Lt.-G-103-2000 (Lt.-390/L-
2/1-2000)
27. Jänner 2000

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
27. Jänner 2000 betreffend ein Landesgesetz betreffend die Änderung der
NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. März 2000 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Art. II Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 bürdet den Rechtsunterworfenen rückwirkend Verpflichtungen auf, die für den vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeitraum nicht mehr erfüllt werden können. Die Auferlegung unerfüllbarer Verpflichtungen dürfte, wenn sich daran Rechtsfolgen knüpfen, mit dem aus dem

Gleichheitssatz erfließenden allgemeinen Sachlichkeitsgebot schlechthin unvereinbar und somit verfassungswidrig sein.

14. März 2000
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Irresberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.